



**Kreis
Paderborn
Der Landrat**

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Dienstgebäude:
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102
Paderborn
**Amt für Umwelt, Natur und
Klimaschutz**

Ansprechpartner: Herr Joachim
Zimmer: C.03.21
Tel.: 05251 308-6661
Fax: 05251 308-6699
joachima@kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 41383-16-600
Datum: 26.07.2021

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m sowie einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m

Antragsteller Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Fürstenberg, Feldflur

Gemarkung Fürstenberg Fürstenberg Fürstenberg
Flur 33 33 34

GENEHMIGUNGSBESCHIED

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E 82 E2 und einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E 115 in 33181 Bad Wünnenberg

I. TENOR

Auf den Antrag vom 30.06.2016 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E 82 E2 und einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E 115 erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns: Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Bad Wünnenberg unter dem 13.09.2016 erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

Die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen, WEA 05 (Kö05) vom Typ Enercon E 82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m und einer elektrischen Leistung von 2.300 kW und WEA 06 (Kö06) vom Typ Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer elektrischen Leistung von 3.000 kW

Standorte: Feldflur im Außenbereich der Stadt Bad Wünnenberg
Gemarkung Fürstenberg
Flur 34, Flurstück 5 (WEA KÖ 05)
Flur 33, Flurstücke 104, 129 (WEA KÖ 06)

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	East / North	Leistung/ Modus	Betriebszeit
WEA 05 (KÖ05)	Enercon E 82 E2	32485682/5708501	2.300 kW	06.00 - 22.00 Uhr
			2.300 kW _s	22.00 – 06.00 Uhr
WEA 06 (KÖ 06)	Enercon E 115	32486498/5708544	3.000 kW	00.00 - 24.00 Uhr

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 05:

Typenbezeichnung:	Enercon E 82 E2
Leistung:	2.300 kW
Rotordurchmesser:	82,00 m
Nabenhöhe:	138,38 m
Gesamthöhe:	179,38 m
Turmbauart:	Betonfertigteileturm

WEA 06:

Typenbezeichnung:	Enercon E 115
Leistung:	3.000 kW
Rotordurchmesser:	115,71 m
Nabenhöhe:	149,08 m
Gesamthöhe:	206,94 m
Turmbauart:	Betonfertigteileturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlagen Sicherheitsleistungen in Höhe von

für die WEA 05 (E 82 E2) in Höhe von **205.070,00 EUR**
(i. W. zweihundertfünftausendundsiebzig Euro)

für die WEA 06 (E 115) in Höhe von **300.040,00 EUR**
(i. W. dreihunderttausendundvierzig Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht worden sind.

Die Sicherheitsleistungen sollen in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erbracht werden. Die Sicherheitsleistungen müssen die Anlagen unter Nennung der East- und Northwerte beschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Bürgschaftsurkunden dem Kreis Paderborn vorgelegt und von dort der Eingang schriftlich bestätigt wurde.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistungen nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Bodengutachten und Baugrubensohlabnahme

Die am Standort vorhandenen Bodenkenwerte sind für den jeweiligen Gründungsbe-
reich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein
Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der
Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe
der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN
1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der
geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind
entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

3. Ersatzgeldzahlung

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis
drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **88.145,96 €** unter
Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld **61-21-20081**“ auf eines der auf der
ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

B) Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

C) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die
Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten
Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

D) Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn
mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich
anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren
Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die
Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden
könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle
Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die
unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und
3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten.
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter)
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
 5. Dem Kreis Paderborn ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die o.g. emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

Schallleistungsbegrenzung für die Windenergieanlage

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der RAMBOLL CUBE GmbH vom 27.03.2018, Bericht Nr.: 17-1-3082-001-NU im Zusammenhang mit den Messberichten Kötter KCE 214585-01.01 für die beantragte E82 und Kötter KCE216153-01.06 für die beantragte E115 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA Kö5 E-82 E2 TES; max. Leistung 2.300 kW; BM 2.300kW/s												
Modus BM 2.300 kW/s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]	
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,0	91,1	94,1	95,4	96,7	93,6	86,0	73,6	0,5	0,3	1,0	
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	91,8	94,8	96,1	97,4	94,3	86,7	74,3				
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,5	92,6	95,6	96,9	98,2	95,1	87,5	75,1				

WEA Kö6 E115; max. Leistung 3.000 kW; BM 0s											
Modus BM 0s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,6	91,4	95,3	98,6	100,9	97,5	88,6	75,1	0,5	0,5	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,5	92,3	96,2	99,5	101,8	98,4	89,5	76,0			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,2	93,0	96,9	100,2	102,5	99,1	90,2	76,7			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der RAMBOLL CUBE GmbH vom 25.01.2018, Bericht Nr.: 17-1-3082-001-NU abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle 2 „Stellungnahme Windenergieprojekt Fürstenberg“ der Ramboll Deutschland GmbH vom 21.07.2021 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Schattenwurf

8. Die Schattenwurfanalyse der CUBE GmbH, Bericht-Nr. 17-1-3082-000-SU vom 23.11.2017 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP 01	Auf der Körtge 4, Bad Wünnenberg,
IP 02	Auf der Körtge 6, Bad Wünnenberg,
IP 05	Auf der Körtge 2, Bad Wünnenberg,
IP 06	Auf der Körtge 1, Bad Wünnenberg,
IP 07	Auf der Körtge 3, Bad Wünnenberg,
IP 07A	Auf der Körtge 3, Bad Wünnenberg,

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die Windkraftanlagen keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

Auflagen aus dem Baurecht

9. Die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation ENERCON E-115/BF/147/31/02, Revision 6“ ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachterlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und beim Betrieb der Anlagen als Auflagen umzusetzen.
Der Fundamenttyp „Kreisrunde Flachgründung ohne Auftrieb mit einem Durchmesser von 20,90 m, erfasst in dem Prüfbericht für eine Typenprüfung mit der Prüfnummer 2475917-1-d, Revision 1, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 06.06.2016, ist **nicht** Bestandteil der Genehmigung.
Mit der Fertigstellungsanzeige ist zu erklären, welcher Fundamenttyp für die Errichtung der Windenergieanlage verwendet wurde.
10. Die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation ENERCON E-82 E2/BF/137/24/01, Revision 6“ ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachterlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage als Auflagen umzusetzen.
11. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.
Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.
12. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem/der Prüfingenieur/in zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 81 Abs.1 BauO NRW).

Turbulenzen

13. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Körtge mit der mit der Berichtsnummer I17-SE-2016-177, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, am 27.06.2016, 33 Seiten (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.

Die in nachfolgender Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen:

Betroffene WEA (Ifd. Nr. Turbulenzgutachten)	Benachbarte WEA	Intervall [°]	Geforderter Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
K1	W65	179°+/-26° (153°-205°)	Min.Pitchwinkel: 7°	6 ≤ Vhub ≤ 10
			Min.Pitchwinkel: 9°	10 < Vhub ≤ 13
K2	W55	228°+/-19° (209°-247°)	Min.Pitchwinkel: 7°	7 ≤ Vhub ≤ 10
			Min.Pitchwinkel: 10°	10 < Vhub ≤ 12

Brandschutz

14. Die Brandschutzkonzepte für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 82 E2 mit 138,00 m Nabhöhe bzw. einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 115 mit 149,00 m Nabhöhe in Nordrhein-Westfalen gem. § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen, Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. 1143-66/13, Index A, 23 Seiten, vom 11.08.2016 (für die E 82 E2) sowie BV-Nr. 1143-38/10, Index B, 22 Seiten, vom 21.07.2016 (für die E 115), beide erstellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer, sind Bestandteil der Genehmigung.

Die aus diesen Konzepten hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

15. Es wird ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf die Standorte der Windenergieanlagen, deren Zufahrten sowie allgemeinen Objektinformationen inkl. Angabe der jeweiligen Objektnummer der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in 1-facher Ausfertigung (DIN 14095, laminiert mit Spiralheftung, A3) benötigt. Die Objektnummer ist vor Erstellung der Feuerwehrpläne mit der

Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn (E-Mail: Reilingr@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) abzustimmen.

Eine Ausfertigung des Planes ist zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn unter der o.g. E-Mail-Adresse zu senden.

Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienststelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen.

16. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
17. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
18. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
19. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
20. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
21. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
22. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
23. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
24. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem/r Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw.

Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.

25. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
26. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
27. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- a) eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b) eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c) eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.
- Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.
28. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/ Eisfall

29. Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, mit der TÜV NORD Bericht Nr. 8111 881 239-2, Rev. 0, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 18.11.2014, 40 Seiten, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen und Anforderungen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

30. Das Gutachten zur Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Körtge mit der Referenznummer 2013-WND-RB-417-R0, Revision 0, erstellt vom TÜV NORD, Hamburg, am 27.10.2016, 24 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
31. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlagen zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
32. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei:
- a) gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - b) zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - c) in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 für die Anlage E-115 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - d) an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

33. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 881 239, Rev. 1) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet u.a.
- a) die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.

- b) dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

34. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
35. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.
Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.
36. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
37. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
38. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 61 Abs. 6 u. 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NW).

39. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
40. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
41. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
- a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrundeliegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an dem genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch eine/n zugelassene/n Prüferin/en für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
42. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
43. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
44. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.

45. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
46. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch eine/n Sachverständige/n (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.
Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.
47. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
48. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Wasser- und Abfallrecht

49. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt zu beantragen ist.
50. Zur Geländeauffüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

51. Die Windkraftanlage ist gem. den Grundsatzanforderungen der AwSV § 17 zu errichten und zu betreiben. Sollten durch eine Havarie oder einen technischen

Defekt wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten außerhalb der Anlage ins Freie gelangen, sind diese umgehend durch technische Einrichtungen oder Bindemittel aufzunehmen, sodass eine Boden oder Grundwasserverunreinigung vermieden werden kann. Die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn ist dann ggf. auch über den Notruf der Feuerwehr umgehend zu informieren.

Ansprechp.: Herr Rowehl (Tel.: 05251/308-6635)

Natur- und Landschaftsrecht

Bauausführung

52. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

53. Im Umkreis von 150 m um die Turmmittelpunkte der Windenergieanlagen dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich der Mastfüße ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer höher wüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. entfernt werden. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (entsprechend gerichtlichem Vergleich vom 19.07.2021, VG Minden, 11 K 2876/18)

Pauschale Abschaltverpflichtungen

54. Zum Schutz windkraftempfindlicher Greifvogelarten sind die beiden Windenergieanlagen vorbehaltlich der in Auflagen 56-63 getroffenen Regelung unter Berücksichtigung der täglichen Hauptaktivitätszeiten nach Südbeck et.al. (2005) in den nachfolgend bezeichneten Zeiträumen abgeschaltet

- a) 01.03. bis 31.07.: von 3 h nach Sonnenaufgang bis 1,5 h vor Sonnenuntergang,
- b) 01.08. bis 30.09.: von 0,5 h vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang

55. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Abschaltzeiten werden die beiden WEA bei einer Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie bei Pflügen im Umkreis von 100 m um die Windenergieanlage, gemessen ab den Rotorblattspitzen, in der Zeit vom 20.02. bis 20.10. eines jeden Jahres abgeschaltet, und zwar

- a) bei Grünlandmahd für vier Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,
- b) bei Ernte auf Ackerflächen den Tag des Erntebeginns durchgehend bis zum Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang,
- c) beim Pflügen ab dem Beginn des Pflügens für zwei Tage zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Betreiberin bringt entsprechende Verpflichtungserklärungen der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter der Flächen bei oder installiert – sofern entsprechende Erklärungen nicht beigebracht werden können – an den jeweiligen WEA ein kameragestütztes System, das Fahrzeugbewegungen mit landwirtschaftlichen Maschinen im Umkreis von 100 m um eine WEA erkennt; sobald dies der Fall ist, hat die Betreiberin die jeweilige Anlage unverzüglich auszuschalten und nimmt sie erst nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume wieder in Betrieb.

Automatisches Detektionssystem

56. Die Betreiberin ist verpflichtet, die beiden WEA mit dem automatischen Vogelschutzsystem „SafeWind“ der Firma Biodiv-Wind SAS, France, auszustatten, um das Kollisionsrisiko für den Rotmilan und die Wiesenweihe zu verringern. Das System schaltet die jeweilige WEA bei gefährlichen Annäherungen von Greifvögeln ab. Der Einsatz des Systems zur Abschreckung bzw. Vergrämung (Lautsprecher) ist unzulässig.

57. Das System ist im Zeitraum 20.02. – 20.10. eines jeden Jahres zu aktivieren.

58. Das in Auflage 56 genannte und an den beiden WEA anzubringende Detektionssystem wird für den Zeitraum von 2 Jahren erprobt und insoweit in die mit dem gerichtlichen Vergleich vom 24.03.2021 zu dem Nachbarwindpark Wohlbedacht (AZ. VG Minden 11 K 1615/19 und 11 K 1621/18) festgelegte Erprobung der Wirksamkeit des Systems einbezogen. Der Evaluierungszeitraum beginnt, wenn eine Anlage in dem Windpark Körtge (Erweiterung) mit dem Detektionssystem ausgestattet und in Betrieb genommen worden ist. Die im Vergleichsbeschluss vom 24.03.2021 zu den Az. 11 K 1615/19 und 11 K 1621/19 unter § 3 Abs. 2 genannten Parameter für die Überprüfung der Wirksamkeit gelten entsprechend. In Erweiterung der Vereinbarung vom 24.03.2021 wird das Detektionssystem damit zusätzlich an einer der beiden WEA (KÖ05 oder KÖ06) erprobt, und zwar an derjenigen, die zuerst in Betrieb genommen wird.

59. Nach Abschluss der zweijährigen Erprobungsphase wird ein Untersuchungsbericht erstellt, der neben einer abschließenden Bewertung des beauftragten Sachverständigen genaue Angaben zur Durchführung der Erprobung sowie sämtliche Sachinformationen enthält, die zur Beurteilung der Wirksamkeit des Vogelschutzsystems erforderlich sind. Der Bericht ist der Betreiberin und dem Kreis Paderborn einschließlich der zugehörigen Rohdaten spätestens drei Monate nach Beendigung der Erprobungsphase in elektronischer Form vorzulegen.
60. Die Betreiberin ist vorübergehend nach Beendigung des ersten Erprobungsjahres von den pauschalen Abschaltverpflichtungen nach Auflagen 54 und 55 entbunden, wenn sich auf Grundlage der Ergebnisse eines von dem Sachverständigen zu erstellenden und bis Ende Januar des Folgejahres vorzulegenden Zwischenberichts zur Überzeugung der Betreiberin und des Kreises Paderborn abzeichnet, dass das Vogelschutzsystem „SafeWind“ die in Auflage 58, Satz 2, genannten Bedingungen voraussichtlich erfüllt werden.
61. Die Betreiberin ist dauerhaft von einer pauschalen Abschaltverpflichtung entbunden, solange sie die beiden WEA mit dem Vogelschutzsystem „SafeWind“ ausstattet und durch den in Auflage 58 genannten Bericht zur eigenen und zur Überzeugung des Kreises Paderborn nachgewiesen wird, dass dieses System mindestens 83% aller Fälle einer gefährlichen Annäherung an die WEA (Abstand: 172 m ab Mastfuß) abschaltet, wenn die in Auflage 56 genannten Greifvögel in den Erkennungsraum des Kamerasystems von 270 m Abstand zur Windenergieanlage einfliegen. Sollte in Zusammenschau mit der Erprobung im Nachbarwindpark Wohlbedacht kein Einvernehmen hinsichtlich der Wirksamkeit des Vogelschutzsystems erzielt werden können, trifft – wie in dem Vergleichsbeschluss vom 24.03.2021 (Az. 11 K 1615/19 und 11 K 1621/19) unter § 3 Absatz 4 festgelegt – die Schweizerische Vogelschutzwarte Sempach, Seerose 1, CH-6204 Sempach, die für alle Parteien bindende Entscheidung.
62. Kann die Wirksamkeit des Vogelschutzsystems nicht nachgewiesen werden, sind die beiden WEA erneut nach Maßgabe der Auflagen 54 und 55 abzuschalten. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Vogelschutzsystems „SafeWind“ (Evaluation) kann dann aber unter Beibehaltung der Abschaltungen mit geänderter Parametrisierung (Erweiterung des Erkennungs- und Reaktionsbereichs) fortgeführt werden. Sollte die Wirksamkeit des Systems auf der Grundlage der Ergebnisse der über zwei Jahre fortgeführten Evaluation in entsprechender Anwendung der Auflage 61 nachgewiesen werden, können die WEA – vorbehaltlich der Auflage 63 – ohne Einschränkungen tagsüber betrieben werden.
63. Das Vogelschutzsystem ist so einzurichten, dass die jeweilige WEA bei einem Systemausfall abgeschaltet und erst nach Behebung des Mangels wieder angefahren wird. Sollte es in einem Betriebsjahr dazu kommen, dass im Umkreis von 300 m um die beiden WEA mehr als ein Schlagopfer des Rotmilans aufgefunden wird, sind die beiden Anlagen tagsüber in allen nachfolgenden Betriebsjahren nach Maßgabe der Auflagen 54 und 55 abzuschalten. Die Abschaltverpflichtung gilt nur, wenn das Kamerasystem „SafeWind“ die Kollision bzw. das betriebsbedingte Tötungsereignis dokumentiert. Das Kamerasystem wird so eingestellt, dass der Rotor der jeweiligen WEA einschließlich seines Umfeldes in jeder Betriebsstellung erfasst wird. Die von dem Kamerasystem erzeugten Videos werden für einen Zeitraum von 10 Tagen aufbewahrt und dürfen erst hernach überschrieben werden.

Sollte zwischen der Betreiberin und dem Kreis Paderborn kein Einvernehmen im Hinblick darauf erzielt werden können, dass die in Satz 2 genannten Abschaltbedingungen erfüllt sind, trifft – wie in dem Vergleichsbeschluss vom 24.03.2021 (Az. 11 K 1615/19 und 11 K 1621/19) § 3 Abs. 5 festgelegt – die Schweizerische Vogelschutzwarte Sempach, Seerose 1, CH-6204 Sempach, die für alle Parteien bindende Entscheidung.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

64. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
65. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig einzurichten und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine entsprechende Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, die dies bestätigt. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Gondelmonitoring

66. An der Windenergieanlage ist auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfassen. In Behr et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
67. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit dem Computerprogramm ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.techfak.fau.de).
68. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die

Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.

69. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
70. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017)

Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

71. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des **Az: III-315-16-BIA alle** endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

72. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
73. In Abständen von höchstens 10 m müssen an der Steigleiter Ruheebenen vorhanden sein. Im Bereich der Ruheebenen muss die Steigleiter ungehindert begehbar sein.
Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind. (§ 3a ArbStättV. i. V. m. ASR 1.8 „Verkehrswege“, Ziffer 4.6.2 Abs. 5)

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

74. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL

2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

75. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durcgängig mit einem 2 m hohen, orange / roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.
76. Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/ rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange / rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.
77. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
78. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, Rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
79. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, Rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.

80. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
81. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
82. Beim Einsatz des Feuer W, rot, oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Bezirksregierung Münster erforderlich. Die Bezirksregierung Münster trifft die Entscheidung aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.
83. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicher zu stellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
84. Die Tagesfeuer oder das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
85. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkteverschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
86. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, Rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
87. Die Abstrahlung von Feuer W, Rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
88. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
89. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

90. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
91. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
92. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
93. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
94. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
95. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W, rot ES und / oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
96. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
97. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
98. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
99. **Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 167-16 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- h) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Datum vom 30.06.2016 stellte die Windplan-Sintfeld II GmbH & Co. KG einen Antrag gem. § 4 BImSchG, dessen Gegenstand die Errichtung und der Betrieb von 2 Windkraftanlagen war. Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens war insbesondere wegen der Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere offenkundig, weshalb dem Antrag bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt war. Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG war dieses Verfahren nach Maßgabe des UVPG a.F. zu Ende zu führen.

Damit war das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG i.V. mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 20.07.2016 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebietes verbreitet sind, und im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach vom 27.07.2016 bis einschließlich 26.08.2016 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn einsehbar. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (09.09.2016) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Kreis Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg erhoben werden.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden zudem am 26.10.2016 im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises und den dort verbreiteten Tageszeitungen bekannt gemacht und hat danach vom 03.11. - 05.12.2016 im Rathaus der Stadt Marsberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen auch während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn einsehbar. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (19.12.2016) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Kreis Paderborn und der Stadt Marsberg erhoben werden.

Aufgrund der weiteren Auslegung der Unterlagen bei der Stadt Marsberg konnte der ursprünglich für den 28.10.2016 vorgesehene Erörterungstermin nicht gehalten werden. Der Entfall dieses Termins sowie die Verlegung des Erörterungstermins auf den 19.01.2017 (dieser Termin wurde bereits bei der Bekanntmachung im Hochsauerlandkreis genannt) wurde im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen und im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn am 26.10.2016 öffentlich bekannt gemacht

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Hochsauerlandkreis
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW
- der Bezirksregierung Münster,
- der Bezirksregierung Detmold
- der Bundesnetzagentur.

Da - nicht zuletzt aufgrund unzureichender Antragsunterlagen – Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde der Antrag mit Bescheid vom 08.06.2018 abgelehnt. Das sich dann anschließende Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden wurde durch Vergleichsbeschluss vom 19.07.2021, Az. VG Minden: 11 K 2876/18, abgeschlossen. Der Kreis Paderborn verpflichtete sich hier zur unverzüglichen Neuentscheidung über den Antrag. Die detaillierten Regelungen dieses Vergleichs sind durch die Auflagen 54-63 festgesetzt worden.

Die weiteren beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 13.09.2016 hat die Stadt Bad Wünnenberg das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der Windplan-Sintfeld II GmbH & Co. KG erteilt.

Windkraftanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Begründung der Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Zudem lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit mehr auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf 3 Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde zum einen in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt, zum anderen insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die in den vergangenen Jahren im Kreis Paderborn genehmigten Anlagen überwiegend (zu mehr als 90 %) innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb gegangen sind. Bei willkürlich aus den Daten der Bundesnetzagentur ausgewählten 150 Anlagen im Kreis Paderborn sind nur 10 nicht innerhalb von 12 Monaten in Betrieb gegangen, sondern innerhalb eines Zeitraumes, der zwischen 13 und 17 Monaten lag. Der Zeitraum zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme betrug bei allen 150 Anlagen zusammen durchschnittlich 8,5 Monate.

Bei der Recherche der von hier erteilten Genehmigungen wurde zudem festgestellt, dass die Zeitdauer zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme unabhängig davon ist, ob eine natürliche oder eine juristische Person Vorhabenträger ist oder es sich um Einzelanlagen oder große Windparks mit z.T. deutlich mehr als 10 Anlagen handelt.

Die gewählte Befristung von 3 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass – nicht zuletzt auch wegen der nunmehr gegebenen direkten Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts - mit einem Abschluss des Klageverfahrens innerhalb dieses Zeitraums zu rechnen ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung also als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Hierzu hat die Antragstellerin die Schallimmissionsprognose der RAMBOLL CUBE GmbH vom

27.03.2018, Bericht Nr.: 17-1-3082-001-NU, vorgelegt. Unter Einhaltung der o. g. Auflagen bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

In der überarbeiteten Schallprognose vom 27.03.2018 werden nunmehr 4 Anlagen berechnet (gemeinsames Gutachten der Windpark Meerhof und der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH). Zusätzlich betrachtet werden die Anlagen Kö5 und Kö6 aus dem Verfahren 41383-16-600. Das ist grundsätzlich kein Problem, es werden aber die Anlagen Kö1-4 mit den angezeigten Serrations eingerechnet und damit leiser als im genehmigten Zustand. Es müsste also auf den genehmigten Zustand der Anlagen Kö1-4 entsprechend verzichtet werden. Mit e-mail vom 20.07.2021 hat der Geschäftsführer der Betreiberin, Herr Obst, eine entsprechende Erklärung abgegeben. Die Anlagen Kö1-4 werden nunmehr mit den Oktavpegeln betrieben, die in der gemeinsamen Schallprognose aufgeführt sind. Eine Aufstellung der immissionsseitigen Vergleichswerte ist auch in der überarbeiteten Prognose nicht enthalten. Die Vergleichswerte wurden mit e-mail vom 21.07.2021 übersandt.

Schattenwurf

Gem. der Schattenwurfprognose der CUBE GmbH Bericht Nr.17-1-3082-000-SU vom 23.11.2017, werden unter Berücksichtigung der Vor- und Zusatzbelastung die Richtwerte von 30 h/a und 30 min/d an allen relevanten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der Neuplanung eingehalten.

Beide Anlagen sind daher mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Eingriffsregelung (§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landschaftsgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Langenberg, 09.06.2016).

Für den landschaftsökologischen Eingriff in den Naturhaushalt durch die neuen Anlagen wird eine Fläche von 1.300 m² für WEA KÖ05 und 2.419 m² für KÖ06 ermittelt. Für den Eingriff ist eine Kompensationsfläche von **801 m²** für die KÖ05 und **1.434 m²** für KÖ06 zu erbringen. Da dem Antragsteller gemäß LBP vom 23.07.2016 wohl keine Fläche zur Verfügung steht, ist der Ausgleich monetär zu begleichen.

Landschaftsökologischer Eingriff:

$(801 \text{ m}^2 + 1.434 \text{ m}^2) \times 5,90 \text{ €} = \mathbf{13.186,50 \text{ €}}$.

Der nach Windenergieerlass NRW ermittelte Eingriff der Anlagen in das Landschaftsbild beträgt:

38.493,08 € für WEA KÖ05

36.466,38 € für WEA KÖ06

	Landschaftsökologisch		Landschaftsästhetisch
	Eingriff	Kompensation	Kompensation
KÖ05	1.300 m ²	801 m ² x 5,90 € = 4.725,90 €	38.493,08 €
KÖ06	2.419 m ²	1.434 m ² x 5,90 € = 8.460,60 €	36.466,38 €

Für den landschaftsästhetischen Eingriff wird ein Kompensationsbedarf von **74.959,46 €** notwendig. Der Eingriff von Masten über 20 m Höhe gilt als nicht ausgleichbar und ist daher monetär zu ersetzen.

Der Kompensationsbedarf für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft beträgt somit insgesamt **88.145,96 €**.

Artenschutz

a) Vögel

In dem Vergleichsbeschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 19.07.2021, Az. 11 K 2876/18, sind die Maßnahmen beschrieben, mit denen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden sollen. Die Regelungen des Vergleichs wurden als Auflagen 54 bis 63 in diese Genehmigung aufgenommen.

b) Fledermäuse

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie dem Gondelmonitoring ist eine Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit weitgehend auszuschließen. Es wird die nächtliche Standardabschaltung gem. Leitfaden vom 01.04-31.10 mit einem begleitenden Gondelmonitoring festgelegt.

Hinweis: Zum Niederschlag liegen gemäß Leitfaden noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor, daher kann der Parameter noch nicht verwendet werden bzw. bei der Auswertung noch nicht berücksichtigt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bereits vor ca. 3 Jahren durchgeführt und mündete dann bzgl. der beiden o.g. Vorhaben in ablehnende Entscheidungen.

Durch die vor dem Verwaltungsgericht Minden geschlossenen Vergleiche vom 16.07.2021 (Az. 11 K 2312/18 zu Windpark Meerhof) bzw. 19.07.2021 (Az. 11 K 2876/18 zu Windplan Sintfeld II GmbH & Co. KG) wurden Lösungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit gefunden.

Vor dem Hintergrund der dort getroffenen Regelungen und im Hinblick auf die seit der Erstellung der UVP vergangenen Zeitspanne, erfolgt nunmehr eine grundlegende Überarbeitung der UVP unter Berücksichtigung der aktuellen Situation.

Hieraus resultiert, dass die Anträge Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG (Az. 41360-16-600 und 41361-16-600, beide genehmigt 09.04.2019), sowie die weiteren Anträge der

Windplan Sintfeld II GmbH & Co. KG (Az. 40946-16-600 und 40947-16-600, Klageverfahren gegen Ablehnungen durch Vergleich beendet, neue Entscheidung steht noch aus) nunmehr nicht mehr in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung zusammen betrachtet werden.

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt daher nunmehr ausschließlich auf der Grundlage der von den Antragstellerinnen vorgelegten UVS des Büros für Stadt- und Landschaftsplanung Dipl. Ing. B. Langenberg vom 24.06.2016 zum Az. 41383-16-600 und vom 27.07.2016 zum Az. 40787-16-600 sowie den hierzu gehörenden artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen unter Berücksichtigung der vor dem Verwaltungsgericht Minden geschlossenen Vergleiche. Ferner fließen die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen der Fachbehörden sowie eigene Erkenntnisse der Behörde – nach heutigem Stand - in diese Darstellung ein.

Allen Umweltverträglichkeitsstudien bzw. Nachträgen/Revisionen haftet das Manko an, dass das i.S.d. UVPG zu untersuchende Vorhaben nicht klar bzw. zutreffend definiert ist. Wie aus dem gemeinsamen Scopingtermin zwangsläufig zu schließen war, handelt es sich den o.g. Anträgen um ein gleichzeitiges Vorhaben i.S.d. UVPG (alte Fassung). Die Gutachter haben aber nur unterschieden zwischen „antragsgegenständlichen Windenergieanlagen“ und kumulativ zu betrachtende Anlagen. Hinsichtlich letzterer erfolgte keine Differenzierung dahingehend, welche Anlagen i.S.d. UVPG nicht zu berücksichtigen sind (weil vor dem 15.03.1999 genehmigt) und welche bereits Gegenstand einer UVP waren und damit nicht Bestandteil des aktuellen Vorhabens sind.

Jede UVS für sich erfüllt zwar noch die Mindestanforderungen aus § 6 UVPG a.F., beschreibt aber lediglich die Umweltauswirkungen der jeweils antragsgegenständlichen Anlagen, eine Betrachtung des gesamten Vorhabens i.S.d. UVPG erfolgt nicht. Für die Verfahren, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, waren die UVS nur aufgrund der nahezu zeitgleichen Auslegung der Anträge verwendbar. Für die Anträge fand auch ein gemeinsamer Erörterungstermin statt, so dass der Zusammenhang insbesondere für die Öffentlichkeit eindeutig war.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich daraus, dass etliche Überarbeitungen von Gutachten und auch neue Unterlagen zeitlich erst nach der jeweiligen UVS erstellt wurden, so dass diese in die UVS nicht einfließen konnten.

Aufgabe dieser zusammenfassenden Darstellung ist es nunmehr, alle vorliegenden Informationen zu bündeln und zu strukturieren sowie die Auswirkungen der vier neu zu errichtenden Windenergieanlagen insgesamt darzulegen.

Die Errichtung dieser Anlagen ist innerhalb eines Bereiches geplant, der bereits in einem sehr starken Maße durch Windenergieanlagen geprägt ist, die eine erhebliche Vorbelastung darstellen. Auch Freileitungen stellen hier eine Vorbelastung dar. Ebenso aber ist der Vorhabenbereich auch durch große Waldbereiche – hier insbesondere das südwestlich gelegene FFH-Gebiet „Bredelaer, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Büren-Wünnenberger Wälder“ - und strukturierende Elemente wie Gehölzinseln sowie die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG war dieses Verfahren nach Maßgabe des UVPG a.F. zu Ende zu führen.

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen besteht in dem Vorhabenbereich eine starke Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Private Einwendungen befürchten Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall.

Schattenwurf:

Aufgrund der hohen Vorbelastung durch bestehende Anlagen ist die maximal zulässige Beschattungsdauer bereits an einigen Immissionspunkten überschritten. Die hier beantragten Anlagen können zusätzlichen Schattenwurf verursachen. Einige private Einwendungen weisen ebenfalls auf eine Belastung durch Schattenwurf hin. In den zu den Anträgen gehörenden Schattenwurfprognosen ist dargelegt, dass die Anlagen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, wodurch zusätzlicher Schattenwurf an den betroffenen Immissionspunkten vermieden wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung von geringfügig mehr als der jeweiligen 3-fachen Anlagenhöhe. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine private Einwendung weist auf eine optisch bedrängende Wirkung hin.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden. Hierauf weisen auch private Einwender hin.

Unfallgefahr

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien und Brände der Anlagen möglich, worauf auch Einwendungen hinweisen. Daneben weist eine Einwendung auf mögliche Probleme hinsichtlich der Standsicherheit wegen des karstigen Untergrundes hin.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Für die geplanten Anlagen wird nach Angaben in den landschaftspflegerischen Begleitplänen insgesamt eine Fläche von ca. 5.160 m² durch Teil-/Vollversiegelungen neu beansprucht. Betroffen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die geplanten WKA liegen nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Im Betrachtungsraum (6.000 m-Radius) der UVS sind insgesamt zwei FFH-Gebiete („Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal“; „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“) und ein Vogelschutzgebiet (VSG „Egge“) vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305) liegt ca. 3,1 km südlich der nächstgelegenen geplanten Anlage (WEA 02). Prioritär zu schützen sind hier verschiedene Buchenwaldtypen sowie Auenwälder und

Fließgewässer. Als besonders geschützte windenergiesensible Arten sind hier Schwarzstorch und Rotmilan genannt.

Das VSG „Egge“ (DE-4419-401) liegt ca. 4,1 km nordöstlich der beiden Anlagen 40787-16-600 (1) und 41383-16-600 (6). Zu den wertbestimmenden Vogelarten des VSG zählt u.a. der Rotmilan.

Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Die geplanten WKA befinden sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes (NSG), die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind mind. 3 km entfernt, so dass es hier nicht zu Auswirkungen kommen kann.

Nationalparke, Nationale Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung der WKA können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den WKA sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit WKA betroffen sein.

Bei Realisierung des Vorhabens kann es insbesondere für Rotmilan (Brutvogel) und Wiesenweihe (Brutvogel, zuletzt 2015) sowie für die WEA-empfindlichen Fledermäuse zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen.

Die Feldlerche kommt im Vorhabengebiet in vergleichsweise hoher Dichte und flächendeckend vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden.

Der Rotmilan kommt im gesamten Projektgebiet regelmäßig mit mehreren Brut- und Revierpaaren vor. Aufgrund der Nähe einiger WKA zu den Brutstandorten (Entfernung unter 1.000 m) sind hier Auswirkungen durch Kollisionen mit den Rotoren der WKA zu erwarten. Ein Kollisionsrisiko ergibt sich zudem während der Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens, wenn der Bereich von einer Vielzahl an Individuen genutzt wird. Auch die Wiesenweihe brütet regelmäßig im Projektgebiet, welches als Brutgebiet der Wiesenweihe einzustufen ist. Gemeinschaftsschlafplätze der Wiesenweihe bestehen ebenfalls im Projektgebiet. Auch hier ist eine Gefährdung durch Kollisionen mit den Rotoren der WKA anzunehmen.

Die Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) enthalten keinerlei Ausgleichsmaßnahmen, sondern ermitteln lediglich eine monetäre Kompensation.

Defizite der artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen werden in der Einwendung des Landesbüros der Naturschutzverbände thematisiert.

Boden

Laut den UVS werden ca. 0,5 ha neu. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Hinsichtlich der Größenordnung der temporär als Logistik- und Vormontageflächen beanspruchten Fläche enthalten weder UVS noch LBP Angaben. Diese Flächen werden nach der Bauphase wieder zurückgebaut, so dass hierfür kein Ausgleich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich ist.

Auch wenn für jede einzelne Anlage nur punktuelle Versiegelungen erfolgen, so summieren sich die Auswirkungen durch die Vielzahl der geplanten und auch der bereits bestehenden Anlagen.

Grundsätzlich kann es während Bau- und Betriebsphase (z.B. durch Havarien) zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Wasserhaushalt

Durch die geplanten relativ kleinräumigen Versiegelungen wird der Wasserhaushalt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört.

Verunreinigungen des Grundwassers sind hier ebenso möglich wie solche des Bodens. Der Abstand der nächstgelegenen Anlagen zum WSG Aabachtalsperre beträgt ca. 2,9 km. Das nächstgelegene Überschwemmungs- bzw. Risikogebiet ist mehr als 3,5 km von der nächsten Anlage entfernt, das nächste Heilquellenschutzgebiet im Kreis Paderborn mehr als 20 km.

Auch in Bezug auf den Wasserhaushalt summieren sich – wie beim Schutzgut Boden – die Auswirkungen durch die Vielzahl der Anlagen.

Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Entfernungen zu Überschwemmungs- und Heilquellenschutzgebieten sind hier keine Auswirkungen denkbar.

Eine Einwendung weist darauf hin, dass aus dem Karstsystem auch Quellen in Essentho gespeist werden.

Luft, Klima

Durch die Vollversiegelung von Flächen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten kein Hindernis dar. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen auf. Weitere negative Einflüsse auf Luft und Klima entstehen nicht.

Landschaft, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Die Standorte der geplanten WKA befinden sich im Landschaftsraum der Paderborner Hochfläche und dort innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-IV-033-A "Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche". Dabei liegt das Projektgebiet südlich der Bundesautobahn A44 zwischen den Orten Fürstenberg im Westen und Meerhof im Osten. Der südliche Bereich des Projektgebietes ist von Wäldern geprägt und wird von diesen begrenzt. Hier ist insbesondere der auch als FFH-Gebiet festgesetzte Fürstenberger Wald zu nennen. Durch das Gebiet verlaufen zwei Hochspannungsleitungen. Die Einwirkungsbereiche der geplanten WKA überschneiden sich mit den Einwirkungsbereichen des östlich unmittelbar angrenzenden Windparks Himmelreich im Hochsauerlandkreis und den nördlich gelegenen Windparks Eiler Berg und Eisenhof.

Das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsgebietes wird durch die zahlreichen Windkraftanlagen geprägt. Zudem sind aber insbesondere auch im südlichen Untersuchungsgebiet die großen Waldbereiche prägnant. In den Offenlandbereichen herrscht eine zumeist intensive landwirtschaftliche Nutzung vor, wobei hier auch eine Strukturierung durch eine Allee, Baumreihen und Gehölzbestände gegeben ist.

Innerhalb des für das Schutzgut Landschaft heranzuziehenden Untersuchungsradius der 15-fachen Anlagenhöhe (ca. 3 km) befinden sich die Ortschaften Elisenhof und Eilern.

Grundsätzlich führen WKA durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfener zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich. In der UVS werden in Bezug auf kumulierende Wirkungen auch weitere Standorte betrachtet. Die geplanten Anlagen sind Teil eines nahezu geschlossenen Riegels aus Windenergieanlagen, der sich auf eine Länge von ca. 14-15 km in Ost-West-Richtung ausdehnt. Das Landschaftsbild ist daher bereits in erheblichem Maße durch WEA vorbelastet.

Das für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Ersatzgeld beträgt lt. Antragsunterlagen insgesamt ca. 85.000,- Euro.

Die WKA liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Innerhalb des Projektgebietes befindet sich eine Allee:

- "Linden- und Bergahornallee an der L 636 zwischen Marsberg-Meerhof und Fürstenberg" (AL-HSK-6009)

Die Allee an der L 636 ist nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Naturdenkmäler sind nicht betroffen.

Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen einhergehende Technisierung der Landschaft sowie der verursachte Lärm sind geeignet, die Erholungsfunktion der freien Landschaft zu mindern.

Kultur- und Sachgüter

Alle Standorte halten einen Abstand von mind. 1,4 km zu Bodendenkmälern ein, so dass hier keine Auswirkungen möglich sind.

Die beiden unter dem Az. 41383-16-600 beantragten Standorte befinden sich im östlichen Randbereich des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs „Sintfeld“.

Das nächste Baudenkmal befindet sich ca. 1,4 km von der nächstgelegenen Anlage entfernt, so dass hier ebenfalls keine Auswirkungen möglich sind.

Auch aus der Stellungnahme der Stadt Bad Wünnenberg ergeben sich keinerlei Hinweise auf Beeinträchtigungen der Denkmale.

Kumulationswirkungen

Aufgrund der großen Fernwirkung der Anlagen bestehen hier Kumulationswirkungen für das Landschaftsbild mit den zahlreichen vorhandenen Windkraftanlagen, die sich über mehrere Kilometer erstrecken. Ebenso besteht hinsichtlich der Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf sowie die Inanspruchnahme von Fläche eine Kumulation in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Insbesondere für Avifauna und Fledermäuse, die bereits einen Lebensraumverlust durch Windenergieanlagen hinzunehmen hatten bzw. erhöhten Risiken durch diese ausgesetzt sind, entstehen durch die Erweiterung des Windparks weitere Beschränkungen bzw. Gefahrenquellen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Wechselwirkungen, die für die Frage der Genehmigungsfähigkeit Relevanz hätten, entstehen nicht.

Von den Antragstellerinnen vorgesehene Vermeidungs-/Minimierung-/Ausgleichsmaßnahmen

Az. 41383-16-600

- Schattenwurfabschaltung
- Senkung der Vorbelastung durch Lärm durch Ausstattung von 3 Bestandsanlagen mit Hinterkantenkämmen sowie Leistungsreduzierung einer Bestandsanlage auf 1.800 kW nachts
- Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs
- Erntebedingte Abschaltungen
- Ggfs. Abschaltung zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen (nach Maßgabe der Monitoringergebnisse an den Bestandsanlagen)
- Ersatzgeldzahlung für Eingriff Naturhaushalt und Landschaftsbild

Az. 40787-16-600

- Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs
- Erntebedingte Abschaltungen Rotmilan und Wiesenweihe
- Für die ersten beiden Betriebsjahre obligatorische Fledermausabschaltungen vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres mit begleitendem Gondelmonitoring als Möglichkeit benannt, Festlegung des Betriebs auf Grundlage der Monitoringergebnisse als Möglichkeit benannt
- Schattenwurfabschaltung
- Ersatzgeldzahlung für Eingriff Naturhaushalt und Landschaftsbild

Zudem Maßnahmen aus den gerichtlichen Vergleichen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm und Schattenwurf:

Die Antragstellerinnen haben auf Nachforderung geänderte, nunmehr nach Maßgabe des Interimsverfahrens erstellte Schallimmissionsprognosen vorgelegt, die auch in hinreichender Weise die Vorbelastungen berücksichtigen.

Unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind nicht zu erwarten, weshalb die Auswirkungen nicht als erheblich bewertet werden. Weil die Lärmbelastung durch

Baumaschinen zeitlich begrenzt und dazu noch ganz überwiegend tagsüber entstehen wird, wird diese ebenfalls nicht als erheblich bewertet.

Durch entsprechend vorgesehene Abschaltungen ist sichergestellt, dass kein zusätzlicher Schattenwurf an bereits belasteten Wohnhäusern verursacht wird, weshalb keine erheblichen Auswirkungen durch Schattenwurf hervorgerufen werden.

Optisch bedrängende Wirkung:

Alle Anlagen befinden sich außerhalb des Abstandes zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht. Zwei Wohnhäuser liegen jedoch nur knapp außerhalb dieses Abstandes. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Ausrichtung der Wohnhäuser, häufigste Rotorblattstellung, Sichtverschattung) besteht dennoch im Einzelfall keine optisch bedrängende Wirkung. Weitere Wohnhäuser befinden sich in einem Abstand von mehr als der 4-fachen Anlagenhöhe, so dass eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

Lichtemissionen:

Das oft als störend empfundene nächtliche Blinken (Hindernisbefeuerung der Anlagen) ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen.

Unfallgefahr:

Die Unfallgefahr durch Eisfall wird insgesamt als gering eingeschätzt. Diese Einschätzung erfolgt auf der Grundlage der standortspezifischen Risikoanalysen.

Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit von Havarien und Bränden wird auch diesbezüglich die mögliche Unfallgefahr als nicht erheblich bewertet. Die Standsicherheit der Anlagen ist nachgewiesen. Zudem ist grundsätzlich vor Baubeginn ein Baugrundgutachten vorzulegen, so dass auch den sich möglicherweise aus der Bodenbeschaffenheit (Karst) ergebenden Besonderheiten in einem Maße Rechnung getragen wird, dass erhebliche Unfallgefahren ausgeschlossen werden können.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Kollisionsgefahr für Greifvögel wird durch die in den gerichtlichen Vergleichen beschriebenen und als Auflagen festzusetzenden Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt, so dass die dahingehenden Auswirkungen nicht mehr als erheblich zu beurteilen sind.

Boden und Wasser/Wasserhaushalt

Weil für jede Anlage nur eine punktuelle Versiegelung erfolgt, kann das Medium Boden seine Funktion in der Gesamtschau noch erfüllen. Zwar wird im Bereich der Versiegelungen der Oberflächenabfluss verändert, jedoch kann anfallendes Regenwasser im Nahbereich der Anlagenstandorte weiter versickern. Allerdings summieren sich die Auswirkungen durch die Vielzahl der Anlagen, so dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt insgesamt als mittel bewertet werden.

Da die Wahrscheinlichkeit von Havarien gering ist und die Anlagen selbst auch über Rückhaltevorrichtungen verfügen, sofern einmal Betriebsstoffe austreten sollten, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht als erheblich bewertet.

Luft, Klima

Die einzig nennenswerten Auswirkungen können durch Stäube und Abgase während der Bauphase entstehen. Diese werden als nicht erheblich bewertet, weil sie nur vorübergehender Natur sind.

Landschaft, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Zwar führt die große Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen auf der einen Seite dazu, dass das Landschaftsbild in seiner Schutzwürdigkeit herabgesetzt ist. Auf der anderen Seite führen die zusätzlichen Anlagen aber dazu, dass die Massivität des bestehenden Riegels von Windenergieanlagen verstärkt wird und sich somit die Wirkung auf das Landschaftsbild verstärkt. Aus diesem Grunde werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hier als mittel bewertet.

Aufgrund der großen Vorbelastung ist jedoch nicht mit erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der Abstände der Anlagen zu Bau- bzw. Bodendenkmalen sind erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Kumulations- und Wechselwirkungen

Im Umfeld der beantragten Anlagen befindet sich – sowohl im Kreis Paderborn als auch im angrenzenden Hochsauerlandkreis - bereits eine Vielzahl von Windenergieanlagen, die ganz massiv in Erscheinung treten und sich in ihren Auswirkungen überlagern und verstärken. Aufgrund dieser außerordentlichen Häufung von Windenergieanlagen können die Kumulations- und Wechselwirkungen nicht mehr als gering sondern müssen als mittel bewertet werden.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hatte nunmehr auch vor dem Hintergrund der im Rahmen gerichtlicher Vergleiche durch das Verwaltungsgericht getroffenen rechtlichen Wertung zu erfolgen. Es hat sich gezeigt, dass zahlreiche Regelungen zu treffen sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Entscheidung über die Einwendungen

Verschiedene Einwendungen weisen auf ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf den Artenschutz und Unzulänglichkeiten der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen hin. Diesen Einwendungen wird durch die umfangreichen Regelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Rechnung getragen.

Soweit sich Einwendungen auf die Standsicherheit der Anlagen in Bezug auf den Untergrund der Standorte (Karstgebiet) beziehen sind diese durch standardmäßige Nebenbestimmungen (Vorlage Baugrundgutachten vor Baubeginn) berücksichtigt worden.

Verunreinigungen des Grundwassers und damit mittelbar auch eine Gefährdung der Quellen im Bereich des Stadtgebietes Marsberg sind nicht zu erwarten, da ein Austritt

wassergefährdender Stoffe nicht zuletzt wegen der Rückhaltevorrichtungen innerhalb der Anlagen äußerst unwahrscheinlich ist. Spezieller Untersuchungen bedarf es hier nicht, die dahingehende Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Betrieb der Windenergieanlagen wird nicht zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den benachbarten Wohnhäusern führen, weshalb die dahingehenden Einwendungen zurückgewiesen werden.

V. VERWALTUNGSgebÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)

VII. HINWEISE

Hinweise Arbeitsschutz

1. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.).

Insbesondere ist die Vorgehensweise bei der Arretierung des Rotors zu betrachten. Wird die Arretierung des Rotors mittels Bolzen von Hand durchgeführt ist zu prüfen, ob ein anderes automatisches mechanisches System zur Arretierung eingesetzt werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG/§ 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).

2. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (BGR/GUV-R 198 / DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).
3. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

4. Werden Kräne zur Maßnahme benötigt, die eine Höhe von 30 Metern überschreiten, wird darauf hingewiesen, dass diese separat unter: lufabw1d@bundeswehr.org anzuzeigen sind.

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

5. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

6. Außerhalb des Baugrundstücks erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und

Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise Baurecht

Turbulenzen

7. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
8. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Fundamenttyp der Enercon E 115

9. Sofern die Bauausführung mit der „kreisrunden Flachgründung ohne Auftrieb mit einem Durchmesser von 20,90 m“ erfolgen soll, sind vor Baubeginn die entsprechenden statischen Nachweise im Rahmen einer zu beantragenden Nachtragsänderung zu erbringen. Ohne eine entsprechende Nachtragsgenehmigung darf mit dieser Bauausführung nicht begonnen werden.

Rotorblätter/Generator

10. Die Errichtung und der Betrieb der Enercon E 115 wird antragsgemäß mit dem Rotorblatt E 115-1 mit Hinterkantenkämmen (TES) und dem Generatortyp G-115/30-G2 genehmigt. Die Errichtung und der Betrieb der Enercon E 82 E 2 wird antragsgemäß mit Hinterkantenkämmen (TES), dem Rotorblatt E 82-2 und dem Generatortyp E82-E2 genehmigt.

Brandschutz

11. Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben der genannten Brandschutzkonzepte bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe

in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlagen sind außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlagen im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

13. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöscher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöscher
- mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/ Eisfall

14. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrundeliegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt. Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben. Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise aus dem Baurecht

15. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
16. Die Windenergieanlage ist jederzeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
17. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

18. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).
19. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
20. Gem. Kapitel 9.6.1 der DIBt 2012 – Richtlinie ist die Entwurfslebensdauer der Anlagen mit mindestens 20 Jahren anzunehmen. Sollte die Entwurfslebensdauer der zu errichtenden und betreibenden Anlagen von diesem Wert abweichen, sind entsprechend Unterlagen hierfür vorzulegen.
21. Bauliche Maßnahmen, für welche keine eigenständigen Antragsunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt wurden, sind nicht Bestandteil der Genehmigung. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind mindestens nach § 15 BImSchG anzuzeigen und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung vor Umsetzung.
22. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (H) (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen- Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstücke
E 82 E2 / 138,38 Nh	41383-16 (05)	Fürstenberg	34	5
E 115 / 149,08 Nh	41383-16 (06)	Fürstenberg	33	104, 129

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.Nr.		
	Anschreiben und Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	
2	Bauvorlagen	
3	Errichtungskosten	
4	Standort und Umgebung	
5	Anlagenbeschreibung	

6	Stoffe	
7	Abfälle und Entsorgung	
8	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
9	Anlagensicherheit	
10	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
11	Brandschutz	
12	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	<p>Sonstiges</p> <p>Schattenwurfanalyse der CUBE GmbH Bericht Nr.17-1-3082-000-SU vom 23.11.2017</p> <p>Schallimmissionsprognose der RAMBOLL CUBE GmbH vom 27.03.2018, Bericht Nr.: 17-1-3082-001-NU, mit Ergänzung vom 21.07.2021</p> <p>Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation „ENERCON E-82 E2/BF/137/24/01, Revision 12“</p> <p>Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation „ENERCON E-115/BF/147/31/02 Revision 6“ (ohne Fundamenttyp „kreisrunde Flachgründung ohne Auftrieb mit einem Durchmesser von 20,90 m“, erfasst in dem Prüfbericht für eine Typenprüfung mit der Prüfnummer 2475917-1-d, Revision 1, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 06.06.2016</p> <p>Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Körtge, Deutschland, mit der Berichtsnummer I17-SE-2016-177, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, am 27.06.2016, 33 Seiten (<i>Turbulenzgutachten</i>),</p> <p>Brandschutzkonzepte BV-Nr. 1143-66/13, Index A, 23 Seiten, für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs E 182 E 2 mit 138 m Nabhöhe vom 11.08.2016 und BV-Nr. 1143-38/10, Index B, 22 Seiten, für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs E 115 mit 149 m Nabhöhe vom 21.07.2016, beide aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier</p> <p>Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen Bericht Nr.: 8111 881 239-2, Rev. 0, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 18.11.2014, 40 Seiten</p> <p>Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Referenznummer 2016-WND-RB-417-R0, Revision 0, erstellt von TÜV Nord, Hamburg, am 27.10.2016, 24 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse)</p> <p>Amtliche Lagepläne zum Bauantrag, Auftragsnummer 16-383_LP, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke, am 05.09.2017 (WEA KÖ 05) und 18.09.2017 (WEA KÖ 06)</p> <p>Umweltverträglichkeitsstudie (Dipl.-Ing. Langenberg, vom 24.06.2016)</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan (Dipl.-Ing. Langenberg, vom 09.06.2016)</p> <p>Artenschutzfachbeitrag (AFB) (Büro Schmal+Ratzbor, 2. Fassung vom</p>	

	<p>11.04.2017)</p> <p>Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung (Schmal+Ratzbor vom 23.06.2016)</p> <p>Vergleichsbeschluss Verwaltungsgericht Minden vom 19.07.2021, Az. 11 K 2876/18</p>	
--	--	--

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)", zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9.BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
ZuStVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03. Februar 2015; (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296, SGV.NRW.282)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG-) vom 18.03.1975 (GV.NRW S. 232, SGV NRW 7129)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV.NRW.S 822)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175, SGV NRW 2129)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 des Kitafinanzhilfenänderungsgesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV NRW 77)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG)

	vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250, SGV NRW 74)
Arb-StättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – Arb-StättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Art 4 Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262, SGV NRW 2011)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungs VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I. S. 49), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄnderungsVO vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1224, ber. S. 2028)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)